Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 31 (2011)

Heft: 61

Artikel: EU verstösst gegen demokratische und europäische Rechtskultur : zum Kreditabkommen der Troika mit Griechenland

Autor: Kassimatis, Giorgos

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-652327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Giorgos Kassimatis

EU verstösst gegen demokratische und europäische Rechtskultur

Zum Kreditabkommen der Troika mit Griechenland

Die Kreditabkommen Griechenlands mit den Ländern der Euro-Zone und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie die ersten legislatorischen Mittel, mit denen die Maßnahmen für die Bedienung der Kredite gesellschaftlich durchgesetzt werden sollen, lassen ein methodisch geplantes Vorgehen beim rechtswidrigen Abschluss internationaler Verträge und bei der Ausübung der Befugnisse staatlicher Organe erkennen. Die grundlegenden Kreditvereinbarungen bestehen aus drei Teilen: a) dem „Vertrag über finanzielle Unterstützung" zwischen der Republik Griechenland und den Staaten der Euro-Zone vom 8. Mai 2010 in einer Höhe von 80 Mrd. Euro („Vertrag"), b) dem vom 3. Mai 2010 datierten „Verständigungsmemorandum" zwischen der Republik Griechenland und der Europäischen Kommission, die im Auftrag der Staaten der Euro-Zone handelt („Memorandum") und c) dem Abkommen zwischen der Republik Griechenland und dem IWF, auf dessen Grundlage dieser das gesamte Programm des europäischen Hilfsmechanismus billigt.

Alle drei Teile sind miteinander verknüpft und bilden ein zusammenhängendes Vertragswerk, das in Griechenland implementiert wurde, ohne den von der Verfassung vorgeschriebenen Weg zur Ratifikation einzuhalten. Die Regierung informierte das Parlament darüber, daß Verträge abgeschlossen wurden und daß diese ab Datum der Unterschrift gültig sind. Weder wurde ihr Wortlaut veröffentlicht, noch wurden die Vertragstexte an die Abgeordneten verteilt. Eine Ratifizierung mit der in der Verfassung geforderten 3/5-Mehrheit erfolgte nicht.

I. Die Umgehung des Parlaments und die Geltung der Abkommen

Zwischenstaatliche Verträge werden in demokratischen Staaten von den Regierungen abgeschlossen, welche dafür die politische Verantwortung tragen. Für ihre rechtliche Geltungskraft bedürfen sie jedoch der Ratifizierung entweder durch das Staatsoberhaupt oder durch das Parlament. Nach der griechischen Verfassung erfolgt die Ratifizierung förmlich durch den Präsidenten der Republik und für eine Reihe von bedeutenden völkerrechtlichen Abkommen durch das Parlament. Die Abkommen, welche durch das Parlament per Gesetz ratifiziert werden, nachdem darüber ausführlich debattiert und abgestimmt worden ist – genau genommen handelt es sich um eine Zustimmung –, umfassen die Vereinbarungen, die

über den Handel, die Besteuerung, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Beteiligung an internationalen Organisationen getroffen wurden sowie jede Art von Überlassung an fremde Mächte oder auch Vereinbarungen, die in der Folge eine individuelle Belastung der Griechen mit sich bringen. Die Kreditabkommen gehören in diese Kategorie, weswegen sie für ihre Geltung aufgrund der Verfassung der Ratifizierung durch Gesetz bedürfen.

Die Verfassung enthält auch noch eine zweite, neuere Bedingung: Damit völkerrechtliche Verträge, die Griechenland unterzeichnet, in inländisches Recht transformiert werden können und so verbindlich für die Organe des Staates und die Bürger sind, muss ihre Ratifizierung durch Gesetz erfolgen. Wenn durch die Abkommen Organen internationaler Organisationen in der Verfassung vorgesehene Befugnisse eingeräumt werden, wie es bei den in Rede stehenden Abkommen der Fall ist, muss dem eine Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten zustimmen (180 Ja-Stimmen). Durch die Kreditabkommen werden EU-Organen, der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie dem IWF sehr viele derartige Befugnisse übertragen, die eigentlich unter die Zuständigkeit der Regierung oder der Legislative fallen: So können sie eine besondere Wirtschaftspolitik festlegen, steuerliche Maßnahmen auferlegen und Kürzungen von Gehältern und Renten verfügen; es gibt Kontrollen durch die „Troika" (administrative Befugnis der Bevollmächtigten der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF), der Europäische Gerichtshof ist für Meinungsverschiedenheiten zuständig, das angelsächsische Recht kann angewendet werden u.a.m.

Entsprechend dem demokratischen Prinzip und demjenigen der repräsentativen Demokratie, welche die Grundlagen unserer Staatsform sowohl gemäß den erwähnten Regelungen unserer Verfassung, aber auch gemäß ständiger Praxis der parlamentarischen Demokratien Europas bilden, ist die Reihenfolge, die für das Verfahren der Inkraftsetzung der Kreditabkommen, des Ges. 3845/2010 und jeder anderen legislatorischen Umsetzung der betreffenden Vereinbarungen einzuhalten war, die folgende: a) Unterzeichnung der völkerrechtlichen Verträge (der Kreditabkommen), b) Ratifikation durch das Plenum des Parlaments mit einer Dreifünftel-Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten, c) Verabschiedung der für die Ausführung der völkerrechtlichen Verträge notwendigen Bestimmungen des inländischen Rechts (Gesetz, Regulierungsakte) und d) Erlass der erforderlichen Verordnungen und individuellen Verwaltungsakte zur Ausführung der Bestimmungen der Kreditabkommen als solche inländischen Rechts. Dieses Verfahren sowie die Reihenfolge, die für seine einzelnen Stadien einzuhalten ist, bilden die Grundlage der verfassungsmäßigen Legalität der betreffenden staatlichen Handlungen und somit die verfassungsmäßige Grundlage ihrer Geltung und Rechtskraft.

Aus der Vorgehensweise beim Abschluss und bei der Auferlegung der

Kreditabkommen, wodurch die Befugnisse des griechischen Staates in einem bis dahin nie dagewesenem Ausmaße abgetreten werden, und aus ihrem Text geht hervor, dass die Abkommen Bestimmungen enthalten, welche die Souveränität des Landes bedrohen, die Gesamtheit des staatlichen Vermögens binden und enorme Belastungen für Griechenland und seine Bürger/innen mit sich bringen. Es wurde im Parlament jedoch weder darüber debattiert, noch wurden die Abkommen, wie es von der Verfassung vorgesehen und in modernen Demokratien üblich ist, vom Parlament verabschiedet. Im Gegenteil, es wurde sofort mit ihrer Anwendung begonnen. Das gesetzgebende Organ, dem auch die Kontrolle der Regierung obliegt, hat auf dem Wege der von der Verfassung vorgesehenen Prozeduren selbst bis heute keine Kenntnis über die Art und den Gegenstand der Verhandlungen der Regierung erhalten, ebenso wenig über die Bedingungen der Abkommen, durch welche die Republik Griechenland gebunden wurde.

Noch viel weniger hat im Parlament der erforderliche demokratische Dialog zwischen den Mitgliedern der Vertretung des Volkes stattgefunden, noch war es möglich, dass die griechische Bevölkerung mittels seiner parlamentarischen Vertretung unterrichtet wurde, so wie es das demokratische Prinzip gebietet. Bezeichnend für die vollkommene Unkenntnis aufseiten der griechischen Öffentlichkeit ist, dass niemandem der „Vertrag über finanzielle Unterstützung" bekannt ist, sondern dass alle nur vom „Memorandum" reden. Folglich stellen die Umgehung des Organs, das das Volk repräsentiert, und die gesamte Vorgehensweise der Irreführung der Öffentlichkeit, der Bürger/innen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verfassung dar.

II. Die Verletzungen grundlegender Prinzipien und Rechte durch die Kreditabkommen

Die Kreditabkommen („Vertrag", „Memorandum" und „Zustimmung des IWF") enthalten zwei Kategorien von Verletzungen, von denen die *erste* sich im „Vertrag" findet („Vertrag über finanzielle Unterstützung"), während die *zweite* im „Memorandum" („Verständigungsmemorandum") enthalten ist.

1. Die erste Kategorie von Verletzungen: Verletzung der Prinzipien der Achtung der nationalen Souveränität und des Rechtsstaats

(a) Die Bedingung des Verzichts des Kreditnehmers auf die Rechte des Schutzes seiner nationalen Souveränität und auf jedes andere Schutzrecht:
Laut Art. 14 (5) des „Vertrags" verzichtet der griechische Staat „unwiderruflich und bedingungslos" auf jedes Schutzrecht, das er selbst oder seine

Vermögensgegenstände bei allen rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem „Vertrag" genießen. Unter diese rechtlichen Verfahren fallen ohne Einschränkung: die Erhebung einer Klage, jede Gerichtsentscheidung oder andere Anordnungen, die Beschlagnahme, der Aufschub der Vollstreckung eines Gerichtsurteils, die einstweilige Verfügung und die Zwangsvollstreckung in Vermögen in dem Maße, wie das nicht durch „Zwangsgesetz" untersagt ist. Wenn der Vorbehalt des „Zwangsgesetzes" den Sinn des Vorbehalts des jus cogens des Völkerrechts hat, dann ist der Verzicht auf die Schutzrechte der nationalen Souveränität ungültig. Jedenfalls ist die Bedingung, unabhängig vom Sinn des Vorbehalts der „Zwangsgesetze", rechtlich ungültig und inexistent, so wie auch die gesamten Kreditabkommen inexistent sind, indem sie dem jus cogens widersprechen, da sie weder nach dem nationalen Recht noch nach dem Völkerrecht ratifiziert sind und völkerrechts-, europarechts- und verfassungrechtswidrigen Vertragsbedingungen enthalten. Trotzdem finden die Abkommen Anwendung.

(b) Die Bedingung der totalen Bindung des gesamten griechischen Staatsvermögens:
Diese Bindung ist festgeschrieben in Art. 4 des „Vertrags über finanzielle Unterstützung". Die Hauptbestimmung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Kreditnehmers, die in Art. 4 § 2a Abs. 1 und 2 steht, lautet, dass zugunsten der Gläubiger das gesamte Vermögen des griechischen Staates gebunden ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um unbewegliches oder bewegliches Vermögen, um Geldwerte oder Edelmetalle, um Wertpapiere und Rechte jeder Art, um oberirdische, unterirdische, im Meer oder im Meeresboden vorhandene Quellen nationalen Reichtums handelt. Das sich daraus ergebende Verbot bedeutet konkret, dass „keinem anderen Gläubiger oder Berechtigten einer staatlichen Schuld" prioritätsweise irgendeine Sicherheit geleistet oder eine Bindung zugesagt werden darf. Sogar die Ansprüche der Arbeitnehmer, der Sozialversicherten und der Besitzer staatlicher Schuldverschreibungen kommen aufgrund dieser unerlaubten Bedingung erst an zweiter Stelle. Es liegt auf der Hand, dass diese Bedingung in keinem Verhältnis zur Höhe des Kredites steht und somit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wird und darüber hinaus der Grundsatz der Souveränität und der Unabhängigkeit des Staates. Als unmenschliche Bedingung ist sie auch „unzumutbar".

(c) Die Berechtigung der Gläubiger, die Rechte aus dem „Vertrag" einem dritten Staat oder einer anderen Person zu übertragen:
Aufgrund des Art. 2 § 3 in Verbindung mit Art. 13 des „Vertrags" können ein oder mehrere Gläubiger, jedoch nur mit Zustimmung der anderen, auf jedwede Weise einem Dritten (Staat oder Person) irgendeines der Rechte oder irgendeine der Verpflichtungen, die sich aus dem „Vertrag" ableiten,

übertragen. Auf diese Weise wird den Gläubigern die Möglichkeit eingeräumt, aufgrund des „Vertrags“ *politische und wirtschaftliche Bindungen* mit anderen Ländern zu schaffen, die für Griechenland verbindlich sind, ohne dass seine Zustimmung dafür erforderlich ist. Diese Bedingung ist ebenfalls missbräuchlich und unzumutbar, weil dadurch lebenswichtige Interessen des griechischen Staates aufs Spiel gesetzt werden. Da eine entsprechende Bedingung für Griechenland nicht vorgesehen ist, handelt es sich um eine schwerwiegende Verletzung des Prinzips der vertraglichen Gleichheit.

(d) Die Bedingung der Erstellung eines Gutachtens durch Rechtsberater des Staates über die Legalität des „Vertrags“:
Durch Art. 3 § 4a des „Vertrags“ wird die für jedes Regierungsorgan, das einen Staat vertritt, erniedrigende Bedingung gestellt, dass ein die Gläubiger zufriedenstellendes „Rechtsgutachten“ über die Rechtmäßigkeit der Kreditverträge vorzulegen ist, das von den staatlichen Rechtsberatern des Justizministeriums und des Wirtschaftsministeriums unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Textes, der dem „Vertrag“ als Anhang beigefügt ist, zu erstellen ist. Diese Begutachtung wird, wie man leicht sehen kann, unter Verletzung des Grundsatzes der wissenschaftlichen Freiheit des Gutachters vom vorgeschriebenen Text diktiert, was eine erhebliche Freiheitsbeschränkung darstellt. Darüber hinaus muss laut „Vertrag“ das Gutachten vor jedem Zinszahlungsdatum bestätigt werden. Schließlich enthält der „Vertrag“ noch die widersinnige Forderung, dass die Regierung die Richtigkeit des Gutachtens bestätigen muss. Das bedeutet: Der Berater unterschreibt das Gutachten, dass die Handlung des von ihm Beratenen legal ist, und letzterer bestätigt wiederum, dass das Gutachten, das ihm von seinem Berater übergeben wurde, richtig ist! Diese Forderung widerspricht jeder Vernunft und lässt sich infolgedessen auch nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang bringen.

(e) Die Rechte der Gläubiger bei Annullierung der Bedingungen des Vertrags:
Die Gläubiger, die offensichtlich wussten, dass die Bedingungen der Abkommen im Widerspruch zu den Garantien der Grundprinzipien und Grundrechte der modernen Demokratie stehen, haben in den Art. 6 § 6a-b und 8 § 1c Bedingungen festgelegt, die ihre Interessen zu Lasten Griechenlands absichern für den Fall, dass die Abkommen oder Bedingungen daraus annulliert werden. In einem solchen Fall sind sie aufgrund der betreffenden Bedingungen berechtigt, ihre sämtlichen Ansprüche aus dem Vertrag geltend zu machen, während Griechenland keine derartige Berechtigung hat. Während sie nach geltendem Recht bei einer Annullierung nur Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung erheben könnten, also aus den bereits getätigten Zahlungen, haben sie nach den genannten Bedingungen

sämtliche Vorteile, die ihnen nach den Abkommen zustünden. Und zusätzlich wären sie sogar berechtigt zu verlangen, dass die Schulden Griechenlands sofort fällig zurückgefordert werden, wodurch der Grundsatz der Vertragsgleichheit, das Prinzip von Treu und Glauben und das des Rechtsmissbrauchverbots verletzt werden. Anders gesagt, geht es dabei um die Durchsetzung einer privilegierten Behandlung, was gegen das Rechtsstaatsprinzip bei den vertraglichen Beziehungen verstößt.

(f) Die Bindung Griechenlands durch einen Vertrag zwischen den Gläubigern über deren finanzielle Verpflichtungen:
Ein anderer Rechtsverstoß liegt darin, dass im „Vertrag" ein Abkommen zwischen den sechzehn Gläubigern der Euro-Zone als unabtrennbarer Teil und bindend für Griechenland eingebaut wurde, ohne dass dieses Abkommen auch von griechischer Seite mit unterzeichnet worden wäre und ohne dass Griechenland an den Verhandlungen und dem Abschluss beteiligt gewesen wäre, so dass Stellung zum Inhalt hätte bezogen werden können.

2. Die zweite Kategorie von Verletzungen: Verstoß gegen Grundrechte

Aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1952 (EMRK) und vor allem mittels der Institution der Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie aufgrund des EU-Rechts (hauptsächlich: Vertrag von Lissabon – Charta der Grundrechte der EU) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat sich ein einheitliches Fundament von Garantien der Grundrechte herausgebildet, das maßgebend auch für die Verfassungen der Mitgliedstaaten der beiden Institutionen Europarat und EU ist. Es ist verbindlich für die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten. In diesem Fundament ist der Schutz der Grundrechte nunmehr auch einheitlich verankert. Die nationalen Verfassungen und Gerichte können zwar differenzieren bezüglich des Schutzes der betreffenden Rechte, aber nur, indem sie einen noch größeren Schutz als der EGMR oder der EuGH gewähren. Falls die nationalen Gerichte in einem konkreten Fall der Verletzung eines Grundrechtes dem Kläger einen geringeren Schutz als die genannten Gerichtshöfe zusprechen, kann sich der Betroffene, sofern die prozessrechtlichen Voraussetzungen für eine Beschwerde vorliegen, an die europäischen Gerichte wenden.

Obwohl „Vertrag" und „Memorandum" von den Mitgliedstaaten der Euro-Zone, die den harten Kern der EU und der europäischen Rechtsordnung bilden, unterzeichnet wurden, enthalten diese Abkommen Bestimmungen und Bedingungen, die sich nicht mit einem breiten Spektrum der Grundrechte vereinbaren lassen, die von der Union und den Verfassungen ihrer Mitgliedstaaten und vom Europarat, welcher den weiteren Euro-

päischen Raum umfasst, garantiert werden. Die Bestimmungen und Bedingungen, die in einem direkten Widerspruch zu den genannten Garantien des Europarates und der EU stehen, finden sich im „Memorandum", und sie spezifizieren die Verpflichtungen, welche Griechenland durch den „Vertrag" auferlegt werden. Es handelt sich dabei vornehmlich um Bestimmungen, mit denen Kürzungen von gesetzlich festgelegten Löhnen und Gehältern, Zulagen, Renten und Arbeitslosengeld vorgeschrieben werden wie auch die „Einfrierung" von Gehältern und Renten mittels gesetzlicher Regelungen über Erhöhungen, oder die Änderung anderer gesetzlich verankerter sozialer Rechte, die Einführung besonderer finanzieller Belastungen für bestimmte Personenkategorien u.a.m. Aus der Vielzahl der Verletzungen von Grundrechten und Prinzipien, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung des „Memorandums" durch seine Umsetzung in griechisches Recht ergeben, wählen wir hier nur die hervorstechendsten Fälle aus.

(a) Verletzungen der Eigentumsgarantien:
Eine Reihe von Vermögensrechten, welche Gegenstand der Garantien des individuellen Eigentums bzw. Vermögens sind, umfasst die Lohn- und Gehaltsrechte, die Rechte auf Renten und Zulagen sowie auf jede Art von Bezügen der Arbeitnehmer und Sozialversicherten oder deren Rechte auf Empfang periodischer, ratenweiser oder einmaliger Leistungen, sofern derartige Leistungen aufgrund eines Gesetzes festgelegt sind, sich festlegen lassen oder auch Gegenstand einer Anwartschaft gemäß der geltenden Gesetzgebung sind. Anders ausgedrückt: Es handelt sich um Ansprüche finanzieller Art, die von den Berechtigten geltend gemacht werden können. Diese Ansprüche fallen laut ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes für Menschenrechte von Straßburg, aber auch der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten der Union unter den Eigentumsbegriff und die einschlägigen Garantien des Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1952. Die Garantie des Eigentums ist nicht allein Garantie eines Menschenrechts, sondern „ein Grundsatz, der allen nationalen Verfassungen gemeinsam ist", wie dieser in den offiziellen „Erläuterungen" der Charta der Grundrechte der EU ausgelegt wird. Diese Garantie bildet bekanntlich das institutionelle Fundament des Wirtschaftssystems des bürgerlichen Staates, und sie umfasst die Arbeits- und Sozialrechte der Arbeitnehmer, deren Inhalt finanzieller Art ist. Der volle gerichtliche Schutz der betreffenden Ansprüche, welchen das europäische Recht, aber auch die griechische Verfassung gewährt, ist den griechischen Gerichten verbindlich auferlegt.

Bei den wichtigsten Vermögensrechten von Personen bzw. Rechten mit finanziellem Inhalt, welche, obwohl mittels der vorgenannten Garantien abgesichert, durch Bedingungen oder aufgrund von Bestimmungen der Kreditabkommen („Vertrag" und „Memorandum") verletzt werden, handelt

es sich beispielsweise um den Anspruch der öffentlichrechtlich oder privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer des Staates, für ihre Leistungen Bezüge zu erhalten, sofern sich dieser Anspruch auf ein Gesetz, einen administrativen, auf legislativer Befugnis beruhenden Regulierungsakt oder Tarifverträge bzw. privatrechtliche Verträge stützt und nach Art und Höhe spezifiziert ist (Löhne und Gehälter, Zulagen jeder Art, „Weihnachts- und Ostergeld" – „13. und 14. Gehalt" – im Vorhinein festgelegte oder vereinbarte Erhöhungen usw.), sowie um den Anspruch auf monatliche, jährliche oder einmalige Versicherungsleistungen (Renten, Zulagen – „13. und 14. Rente" – einmalige Abfindungen von der Grundversicherungskasse oder der Beistandskasse usw.). Darunter fallen auch nicht definierte Ansprüche, die jedoch aufgrund einschlägiger Bestimmungen dem Betrag nach zu beziffern sind, wie beispielsweise per Gesetz festgelegte oder vereinbarte Erhöhungen von Bezügen, die aufgrund konkreter zukünftiger Daten zu ermitteln sind, Abfindungsansprüche im Fall einer Entlassung oder eines Unfalls u.a.m.

Alle genannten Rechte sind *selbständig*, jedes für sich ist im Gesetz begründet, und sie beinhalten auch *sachlich selbständige* Ansprüche, indem sie jeweils auf einem besonderen legislatorischen Grund beruhen, und demzufolge rechtlich *selbständige* Eigentumsrechte darstellen, weswegen ihre teilweise oder völlige Abschaffung einen Entzug des Eigentums sowie eine Verletzung der Eigentumsrechte bedeuten auf der Grundlage dessen, was in sämtlichen Rechtsordnungen Europas gilt.

(b) Verstöße gegen grundlegende Prinzipien – Rechtsstaat, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz:
Die Verletzung dieser Prinzipien, welche die teilweise oder völlige Abschaffung von Rechten der Arbeitnehmer und Rentner, die im Gesetz verankert sind, mit sich bringt, ist derart ungeheuerlich, dass allein schon diese Feststellung ausreichte, das Abkommen als verfassungswidrig anzusehen. Wenn ein Staat Rechte bestimmter Personen oder Personengruppen, denen er selbst durch Gesetze Rechtskraft verliehen hat, zum Teil oder im Ganzen aufhebt, werden offenkundig die Fundamente des Rechtsstaats untergraben. Nachdem der griechische Staat gesetzliche Leistungen, die den Arbeitnehmern und Sozialversicherten zustehen, sogar ohne Übergangsperiode beschnitten hat, lässt sich nicht bestreiten, dass das Prinzip des Vertrauensschutzes, das die Arbeitnehmer in das gesetzgeberische Werk des Staates setzen, von Grund auf erschüttert wird.

(c) Verletzungen der Garantien der sozialen Rechte und der sozialen Gerechtigkeit:
Die Vertragsparteien der Kreditabkommen haben als Maßnahme mit sofortigem Erfolg zwecks Bedienung der betreffenden Kredite aus der Gesamtheit der Eigentumsrechte, die durch die Eigentumsgarantien und das

Prinzip des Vertrauensschutzes geschützt sind, die Rechte der Arbeitnehmer und Rentner verletzt. Mit dieser Entscheidung haben sie sich über die Rechtslogik und die Logik des Rechtsstaates einfach hinweggesetzt, die von der Verfassung Griechenlands und dem EU-Recht gewährleistet sind. Über die soziale Ungerechtigkeit hinaus, welche vor allem Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors und die Rentner trifft, bedeutet die Abschaffung vieler Zulagen eine Verletzung der Gleichheit zwischen Arbeitnehmern und Rentnern, da sie ja eingeführt worden waren, um gerade besondere Ungleichheiten zu beseitigen. Wie notwendig die betreffenden Zulagen für die soziale Gleichheit, die soziale Gerechtigkeit und die Würde der griechischen Arbeitnehmer und Rentner waren, und zwar ganz unabhängig von ihrer objektiven Notwendigkeit, erweist sich auch bei einem Vergleich mit den Bezügen derselben gesellschaftlichen Gruppen in den anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Kürzungen, welche in Anwendung des Ges. 3845/2010 und des „Memorandums" verfügt wurden, stellen aus den geschilderten Gründen eine ungeheure Verletzung der Garantien der sozialen Rechte dar. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass unter dem Gesichtspunkt dieser Garantien entsprechende Kürzungen in Lettland und Rumänien, die dort vom IWF verlangt worden waren, von deren Verfassungsgerichten als verfassungswidrig beurteilt worden sind.

III. Allgemeine Beurteilung der Kreditabkommen aus Sicht der europäischen Legalität

Aus dem Geflecht der Texte, welches das geplante Vorgehen bei der Bindung Griechenlands spiegelt, und aus dem Inhalt der Regelungen und Bedingungen der Kreditabkommen ergeben sich zwei grundsätzliche Fragen: *Erstens*, ob die Mitgliedstaaten der Euro-Zone aufgrund der EU-Verträge *die rechtliche Möglichkeit hatten,* diese Art von Vereinbarungen untereinander zu treffen und ob die Rolle, welche Organe der EU (Ausschuss der EZB zusammen mit dem IWF) übernommen haben, im Einklang stehen mit dem Rechtssystem, nach dem sich ihr Zweck und ihre Befugnisse richten; *zweitens*, ob der Inhalt der Vereinbarungen sich mit den Grundsätzen der EU und der europäischen Legalität verträgt. Diesen beiden entscheidenden Fragen gelten die folgenden Überlegungen:

(a) Was die erste Frage betrifft, lässt sich feststellen, dass in den Kreditabkommen weder in der Präambel noch anderswo irgendeine Stelle aus den EU-Verträgen als rechtliche Grundlage für ihren Abschluss angeführt wird. In den Texten der EU-Verträge findet sich auch keine solche rechtliche Grundlage. Die einzige Bezugnahme auf Bestimmungen der EU-Verträge findet man in der Präambel des Abkommens der Gläubiger (§ 5), wo festgehalten wird, die Vertragspartner hätten zu berücksichtigen, dass die „Maßnahmen, welche die Koordination und Beaufsichtigung der Einhal-

tung der Disziplin bei den Staatsfinanzen betreffen und die Leitlinien der Wirtschaftspolitik für Griechenland festlegen, durch Beschluss des Europäischen Rates unter Zugrundelegung der Art. 126 § 9 und 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt werden."

Das heißt, die Gläubiger haben vereinbart, dass die Beaufsichtigung Griechenlands seitens der EU hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen der durch die Kreditabkommen auferlegten Staatshaushaltsdisziplin gemäß den genannten Bestimmungen erfolgt. Daraus ergibt sich natürlich keinerlei rechtliche Grundlage. Problematisch ist zudem die Tatsache, dass für den „Vertrag" das angelsächsische Recht als maßgebend vereinbart wurde, ein Recht, das außerhalb der Euro-Zone und außerhalb des EU-Rechts gilt, obwohl der „Vertrag" und seine Parteien der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes unterliegen, der EU-Recht anwendet. All das ist ein empfindlicher Schlag gegen die Fundamente der EU. Diese komplexe Problematik, die hier nur skizziert werden kann, bedarf jedenfalls einer gründlichen Untersuchung durch die zuständigen Fachleute und einer Stellungnahme der EU. Und für die Rechtssicherheit der europäischen Legalität wäre es, wenn schon nicht notwendig, so doch wünschenswert und nützlich, wenn der EuGH eine begründete Stellungnahme dazu beziehen würde.

(b) Was die zweite Frage betrifft, so geht aus den obigen Ausführungen über die Unvereinbarkeit der Bestimmungen und Bedingungen der Kreditabkommen mit den Grundsätzen und Normen der drei Ebenen des übergeordneten Rechts, nämlich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des griechischen Verfassungsrechts, hervor, dass das ganze Textkonglomerat der Kreditabkommen ein Rechtsgebilde darstellt, das in krassem Widerspruch zu den Grundsätzen der europäischen Legitimität steht.

Angesichts der Vorgehensweise beim Abschluß und der Durchsetzung der Kreditabkommen sowie der Verletzungen von Rechtsgrundsätzen müssen wir uns alle daran erinnern, welche Grundsätze die Europäische Union ausgerufen hat, die vor kurzem in den Vertrag von Lissabon aufgenommen wurden, gegen die jedoch heute die Union verstößt: (a) das Prinzip der Achtung der Gleichheit der Mitgliedstaaten, der jeweiligen nationalen Identität, „die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt", der grundlegenden Funktionen des Staates, „insbesondere der Wahrung der territorialen Unversehrtheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der nationalen Sicherheit" sowie das Prinzip der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten; (b) das Prinzip „der loyalen Zusammenarbeit" zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, das auch die „gegenseitige Achtung" und die „gegenseitige Zusammenarbeit" umfasst; (c) die Einführung der Unionsbürgerschaft, was bedeutet, dass allen Bürgern und Bürgerinnen der EU-Mitgliedstaaten die Eigenschaft des Unionsbürgers

zuerkannt wird wie auch die Freiheit, sich in jedem Mitgliedstaat niederzulassen; (d) die Verkündung der Grundfreiheiten und der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Damit seien nur einige Grundsätze zusammengefasst genannt. Durch die Garantien dieser demokratischen grundlegenden Prinzipien und Grundrechte ist die EU zusammen mit dem Europarat zu einer mächtigen politischen Einheit geworden und zu einem weltweit wirkenden Beispiel für die Achtung der Menschenwürde und die Demokratie. Es handelt sich um eine durch die europäische Kultur geprägte Legalität, die weit über das Rechtssystem und das Rechtsbewusstsein der Länder anderer Kontinente hinausreicht. Verstößt daher die Verletzung der darin verankerten Grundsätze nicht gegen die fundamentalen Rechtsgrundlagen der EU?

Um das Bild von der Größe der Rechtsüberschreitung durch die Kreditabkommen mit Griechenland zu vervollständigen, müssen zwei weitere Argumente ins Feld geführt werden: Es ist zum einen bekannt, dass die griechischen Regierungen der letzten Jahre sich ernsthafter Verstöße gegen Rechtsnormen schuldig gemacht haben. Das gibt jedoch noch nicht den Staaten der Euro-Zone das Recht, darauf mit Maßnahmen und Bedingungen zu reagieren, die ihrerseits Grundsätze der europäischen Legalität und der Demokratie verletzen. Unrechtmäßige Maßnahmen und unerlaubte Bedingungen lassen sich zum anderen unmöglich als Mittel zur Bewältigung einer Notlage Griechenlands rechtfertigen. Niemals hat eine demokratische Verfassung erlaubt, den Notstand über ein Land zu verhängen und die in der Verfassung verankerten Rechte und demokratischen Verfahrensweisen zu beschränken und zu missachten (Umgehung des die Bürger repräsentierenden Organs), nur weil eine tiefe wirtschaftliche Krise aufgetreten ist, selbst wenn es sich um den Staatsbankrott handelt.

Aufgrund all dessen muss sich jeder Bürger der Union fragen, wie es möglich ist, dass die Staaten der Euro-Zone, das heißt die Kernstaaten der Union und Garanten der nationalen Souveränität, der Gleichheit, der Solidarität, der loyalen Zusammenarbeit, der Grundrechte des Menschen und Bürgers und allgemein der europäischen Legitimität und Kultur, einem ihrer Partnerstaaten eine solche Anhäufung von Verstößen gegen alle diese Grundsätze zumuten? Aus diesen Gründen sind diese Kreditabkommen als ein ernsthaftes, nach meinem Ermessen sogar als das ernsthafteste und beunruhigendste politische Ereignis der EU seit ihrer Gründung zu bewerten, weil es den Prozeß der europäischen Integration bis in ihre Grundfesten ins Wanken bringt.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Verletzungen von grundlegenden Prinzipien, von Grundrechten und allgemein von Garantien übergeordneten internationalen oder europäischen Rechtes durch die Kreditabkommen gleichzeitig auch Verletzungen der griechischen Verfassung darstellen. Infolge dieser Tatsache kann das griechische Parlament die betreffenden Abkommen gar nicht ratifizieren, zumal die Bedin-

gungen der Abkommen einen Verzicht auf die Rechte der nationalen Souveränität beinhalten, die von vitaler Bedeutung sind. Diese Befugnis steht dem Parlament aus Artikel 1 unserer Verfassung nicht zu. Es kann zur Ratifizierung auch nicht die mit der Verfassung vereinbaren Bedingungen auswählen, denn internationale Abkommen werden in globo ratifiziert oder verworfen.

Der einzig offene Weg für die Ratifizierung der Kreditabkommen, durch den sie auch die erforderliche Geltung für ihre Umsetzung in die Praxis gewinnen könnten, ist daher ihre einvernehmliche Bereinigung von allen rechtsunverträglichen Bedingungen, die auch nicht im Einklang mit der europäischen Rechtskultur stehen. Sowohl die griechische Regierung wie auch die Regierungen der Staaten der Euro-Zone müssen sich bewusst werden, dass die Verträge rechtlich ungültig, beschämend und unzumutbar sind.

Buchhandlung am Helvetiaplatz
Volkshaus
Stauffacherstrasse 60
8026 Zürich 4
Telefon 044 241 42 32
Telefax 044 291 07 25
www.helvetiabuch.ch
info@helvetiabuch.ch

Politik und Literatur
von > Autonomie
bis > Zwangsneurose